

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen
Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn
Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München
Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn
Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg
Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg
Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle
Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg
Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz
Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg
Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln
Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück
Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen
Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg
Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock
Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg
Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Einsatz des Strafrechts?

Allmählich gewinnt die Diskussion über die strafrechtliche Relevanz der Suizidhilfe Konturen. Obwohl noch kaum ausformulierte Gesetzesvorschläge auf dem Tisch liegen, zeichnen sich zwei Grundpositionen ab. Die einen halten jede Änderung des geltenden Rechts - das wegen der Tatbestandslosigkeit des Suizids auch keine Strafbarkeit der Mitwirkung kennt - für falsch, ja für verfassungswidrig. Sie sehen in jeder Form der gesetzlichen Regelung eine Einschränkung der „Selbstbestimmung“. Die Gegenposition ist differenzierter und lässt verschiedene konkrete Regelungsvarianten zu. Viele Akteure auf diesem Gebiet sind sich wenigstens im Grundsatz darin einig, dass bestimmte Formen der Suizidbeihilfe strafrechtlich geahndet werden sollten.

Christoph Sowada kommt in seinem Beitrag (S. 34 ff.) zu der Auffassung, dass die Beihilfe zur Selbsttötung straflos bleiben und eine gesetzliche Regelung bzgl. des „ärztlich assistierten Suizids“ unterbleiben sollte. Christoph Goos (S. 49 ff.) hält dagegen in seiner Kritik einer Erklärung zahlreicher Strafrechtsprofessoren den Einsatz des Strafrechts zur Einschränkung der Suizidbeteiligung zumindest nicht für verfassungswidrig.

Ich habe den Eindruck, dass in der Suizidhilfedebatte oft genug aneinander vorbeigeredet wird. Es geht ja nicht darum, den freiverantwortlichen Suizid als solchen zu pönalieren. Dies ließe sich mit Rücksicht auf individualrechtliche Überlegungen nicht begründen, da das „zu schützende“ Opfer seinen Tod in diesen Fällen aus freien Stücken wählt. Sobald aber die Beteiligung anderer zu bewerten ist und die große Zahl pathologischer Suizide in den Blick genommen wird, kann und muss die staatliche Gemeinschaft durchaus in Erwägung ziehen, dass im Rahmen dieser Beteiligungs-handlungen - oder als Folge „rechtlich“ geregelter Suizidhilfe überhaupt - sozial unerwünschte Wirkungen eintreten können. Diesen Inhalt zu gebieten, kann sehr wohl sinnvoll und notwendig sein, auch wenn eine Abstinenz des Gesetzgebers nicht von heute auf morgen gravierende Missstände nach sich ziehen würde.

In diesem Zusammenhang wird meines Erachtens der „ultima ratio“-Gedanke überstrapaziert. Er widerspricht einem Einsatz des Strafrechts gerade dann nicht, wenn es um den Schutz eines höchstrangigen Rechtsgutes geht. Wenn man berücksichtigt, was alles - z. B. im Nebenstrafrecht - in Deutschland strafbar ist, wird man nicht davon sprechen können, dass strafrechtliche Regelungen im Bereich der Mitwirkung an Selbsttötungshandlungen von vornherein übertrieben seien.

Wie dies die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sehen, wird sich zeigen. Die rechtspolitische Diskussion ist im Bereich der Suizidhilfe noch völlig offen. Die „Gruppenbildung“ unter den Parlamentariern scheint sich hinzu ziehen. Wir hoffen aber, in der nächsten Ausgabe der ZfL einige konkrete Gesetzesvorschläge dokumentieren und weitere Stimmen zur rechtspolitischen Lösung des Problems präsentieren zu können.

Rainer Beckmann